

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LII. —

Breslau, den 28. December 1825.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bisher, so oft Zinsen von Staatsschuldscheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritt eines neuen Zinsenzahlungs-Termins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staatsschuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zins-Coupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1. Januar und beziehungsweise nach dem letzten Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin

ohne sie zu schließen bei der Staatsschulden-Vilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. täglich — die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage im Monat ausgenommen — des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihenfolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen, und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, ein mal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten Points der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Coupons nach den

Nro. 165.
Bezen der
Fälligkeits-
Termine der
Zinsen von
Staatsschuldscheinen.

- a) Fälligkeits-Terminen
- b) und Points

fertigt davon ein hiernach einzurichtendes genau aufzurechnendes Verzeichniß an, und übergiebt dasselbe mit den Coupons der Staatsschulden- Tilgungs- Kasse.

B. in den Provinzen

werden die fälligen Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen bei den Königl. Regierungshaupt-Kassen, so wie bei allen Königl. Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Juli und August baar eingelöstet, übrigens aber bei beiden jederzeit auf Landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. außerhalb Landes

werden die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach u. Comp. jedoch nur in den Tagen vom 12. bis letzten Februar und vom 12. bis letzten August jeden Jahres ausgezahlt. —

Will jemand aber Zinsen von Staatsschuldscheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungs-Termins zahlbar stellen: so zeigt derselbe dies bei Zeiten dem gedachten Hause an, welches darauf die betreffenden Zinscoupons mit einem rothen Stempel versieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erst später zahlbar werdende Zinscoupons der laufenden Series stempeln lassen, und kann den Betrag dieser gestempelten Coupons, sofern sie fällig und nicht präcludirt sind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshause in Empfang nehmen. Zinscoupons für einen einzelnen Zahlungstermin in dieser Art (roth) stempeln zu lassen, ist unstatthaft.

Ueberhaupt aber werden Zinscoupons, welche einmal roth gestempelt sind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königl. Kasse so wenig in Zahlung genommen als baar eingelöstet.

Was die nachtheiligen Folgen der verspäteten Zinserhebung betrifft, so sind dieselben auf jedem Zinscoupon, der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Septbr. 1822.

Gesetzsammlung No. 756.

gemäß, umständlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich diese Coupons nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII.

Gesetzsammlung No. 577.

zum Besten des Tilgungs-Fonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie von dem Fälligkeitstermine abgerechnet innerhalb vier Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar, mit ultimo December dieses Jahres der Zinscoupon Series III. No. 6. verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1821 umfaßt, wonach sich ein jeder zu richten und die verfallenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Coupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Controlle der Staatspapiere, No. 30. Taubenstraße hieselbst, gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheines, erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schlüsslich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten, dagegen ist der Agent Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, denen es an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29. November 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüke. Beelik. Deek. v. Kochow.

Vorstehender Bekanntmachung zufolge werden sämtliche von uns abhängige Königl. Kassen angewiesen:

- 1) die mit dem 1. Januar 1826 oder schon früher, von der Series III. No. 7. ab, fälligen Zins = Coupons von Staats = Schuldscheinen nicht nur auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, desgleichen auf Domainen = Veräußerungs = Capitalien und Zinsen statt baaren Geldes zu jeder Zeit anzunehmen, sondern auch
- 2) selbige innerhalb der beiden Monate Januar und Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren, wenn sie zu diesem Behuf präsentirt werden.

Das Publikum wird von dieser Anordnung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die hiesige Regierungs = Hauptkasse die Realisirung dieser ihr präsentirten Staatsschulden = Coupons vom 2. Januar k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Mittwoche und des Sonnabends, bis Ende Februar k. J. bewerkstelligen wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die Zinsen auf Coupons der Series III. No. 6. nur noch bis Ende December d. J. und zwar nur bei der hiesigen Regierungs = Haupt = Kasse gezahlt werden, nach Ablauf dieses Termins aber die Zahlung auf diese eben erwähnte Coupons weder baar noch durch Anrechnung stattfinden darf.

A. II. XVII. 791. Decbr. Breslau den 17. December 1815.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 166.
Erneuerte
Vorschrift zur
richtigen An-
wendung des
Atteststempels
von 15 Sgr.

Ohngeachtet der Stempel = Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 unter dem Worte: Atteste, deutlich vorschreibt, daß Seitens der öffentlichen Behörden zu allen, von ihnen zu ertheilenden amtlichen Attesten in Privatsachen, kein anderer als der 15 Sgr. Stempel verwendet werden könne, und ohngeachtet die stricte Befolgung dieser Vorschrift unter Androhung gesetzlicher Ahndung öfters bei einzelnen Veranlassungen sowohl, als besonders durch unsere Amtsblatt = Verfügungen vom 5. April 1823 Seite 111. und vom 25. September 1824 Seite 348. in Erinnerung gebracht worden; so müssen wir doch mißfällig bemerken, daß mehrere Magisträte, Domina und Dorfgerichte fortwährend gegen diese Vorschrift verstoßen; indem dieselben statt des Atteststempels von 15 Sgr., den niedrigen Stempel von 5 Sgr., unrichtig anwenden.

Wir finden uns daher veranlaßt, sämmtlichen Behörden unseres Geschäftskreises hiermit bemerklich zu machen, daß der niedrige Stempelbogen von 5 Sgr. nur bei minder wichtigen keine Atteste enthaltenden Ausfertigungen der Behörden, bei den anzubringenden Gesuchen, und bei den Entlassungen des Gefindes, dahingegen zu den amtlichen Attesten in Privatsachen, kein anderer als der von 15 Sgr. zu verwenden ist, indem von dieser Vorschrift nur in den §. 3. des bezogenen Gesetzes benannten Fällen und namentlich in dem Falle eine Ausnahme statt findet, wenn der Extrahent eines Attestes dergestalt notorisch arm ist, daß er den Stempel nicht bezahlen kann, in welchem Falle über das Attest

„wegen notorischer Armuth stempelfrei“

zu setzen ist.

Hierbei gewärtigen wir aber von der pflichtmäßigen Beurtheilung der Behörden, daß sie die stempelfreie Rubrik nur in den wirklich dazu geeigneten Fällen anwenden werden; wofür wir dieselben hiemit besonders verantwortlich machen.

Schließlich machen wir aber hiermit bekannt, daß vom 1. k. M. und Jahres ab, wir die Behörden wegen der unterlassenen Stempel = Anwendung bei den ausgestellten Attesten nicht mehr zur besondern Ausweisung darüber auffordern, sondern die Einziehung der Stempelstrafe nach §. 21. des beregten Gesetzes sofort verfügen werden.

II. IX. Decbr. 576.

Breslau den 15. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 167.
Betreffend
den Einlaß der
Gerste und
Erbsen in
England.

Da die Freiebung der Einfuhr von Gerste und Erbsen in England auf 6 Wochen für die näheren, auf 3 Monate für die entfernteren Häfen, wozu die an der Ostsee gerechnet werden, erlaubt worden, jedoch, dem dort erlassenen Gesetz von 1822 gemäß, gegen Erlegung eines Einfuhr = Zolls von resp. 5 und 7 Schilling pro Quarter; so wird solches dem handelstreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

II. A. 230. Dechr.

Breslau den 23. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Durch die hohe Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 5ten dieses Monats ist bestimmt worden, daß nunmehr auch die Jurisdiction, welche bisher

- 1) das hiesige Dom-Capitular-Vogtei-Amt über die Dom-Vorstadt, die Dom-Probstei hinter dem Dom, die Dechantie und Sieben-Huben,
- 2) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Mathiam über einen Theil der Vorstadt Breslaus, der Elbing genannt,
- 3) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Vincentium auch über einen Theil der Vorstadt Breslaus, der Elbing genannt,
- 4) das Gericht des aufgehobenen Stifts ad St. Claram in der Nicolai-Vorstadt und über die Brigittenthaler Aecker hinter dem Dom,
- 5) das Gericht der aufgehobenen Commende ad Corpus Christi über einen Theil der Vorstadt Breslaus, die Freiheits-Vorstadt vor dem Schweidniger Thore genannt,

Nro. 50
Befehl des
Königl. Ober-
Landes-Gerichts
über die
Uebergang der
Rechte unter
die Jurisdiction
des hiesigen
Königl. Ober-
Landes-Gerichts
über
dieselben.

ausgeübt haben, bei der bevorstehenden Auflösung vorgedachter Gerichte aufhören, und mit dem 1. Januar k. J. (1826) an das hiesige Königliche Stadt-Gericht übergehen wird.

Hiernach haben sich alle Eingeseffene dieser Gerichts-Aemter in ihren Rechts-Angelegenheiten, so wie auch Diejenigen zu achten, welche jene in rechtlichen Ansprüchen nehmen wollen. Breslau den 20. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sämmtlichen Königlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, d. d. Berlin den 5. December 1825:

In den Rechnungen der Justiz-Salarien-Kassen sind in der Regel sehr viel Sportel-Einnahme-Reste aufgeführt. Diese geben den Kassen den Anschein des Wohlstandes; die Erfahrung zeigt aber, daß derselbe in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Sportel-Einnahme-Reste rühren zum Theil aus alten Zeiten her, sind theils in Concurse verwickelt, theils auf Immobilien höchst unsicher eingetragen, und werden nur noch als Einnahme-Reste fortgeführt, weil es möglich erscheint, daß der Debet noch zahlungsfähig werden könne.

Nro. 60-
Wegen
Prüfung der
Einziehbarkeit
der in den
Justiz-Salar-
ien-Kassen
aufgeführten
Einnahme-
Reste.

So lobenswerth diese Sorgfalt für das Cassen-Interesse ist, so nachtheilig wirkt sie doch gleichwohl auf die Cassen-Verwaltung.

Die große Menge der Einnahme-Reste erschwert den Rendanten die Arbeit; bei der Menge der zum Theil inexigibler Einnahme-Reste ist kein richtiger Ueberblick vom wahren Zustande der Cassen zu erhalten, und die Cassen, welche diese Einnahme-Reste fortführen, sind außer Stand gesetzt, die Vorschüsse welche sie an Stempel, Porto, Kopialien u. geleistet haben, von denen, die sie eventualiter zu erstatten haben, einzuziehen.

Zu Verhütung der hiermit verbundenen Nachtheile, muß am Schlusse dieses Jahres bei allen Cassen eine Prüfung der Einnahme-Reste erfolgen, und diejenigen Posten, deren Einziehung zweifelhaft erscheint, weil sie in weitläufigen Concurssen verwickelt sind, ohne gehörige Sicherheit auf Immobilien notirt stehen, oder sonst nur sehr entfernte Hoffnung zur Einziehung gewähren, müssen bis auf 1 sgr. niedergeschlagen, dabei aber im Cassen-Buche vermerkt werden, daß dies der Rest der größern niedergeschlagenen Summe sei.

Durch diese Operation wird sich der wahre Zustand der Cassen besser übersehen lassen, sie giebt den Cassen-Curatoren und Beamten Gelegenheit, auch für die Wiedereinziehung der schon niedergeschlagenen Posten bei sich zeigender Gelegenheit zu sorgen, indem sie das Andenken an diese Post erhält und sichert, wenigstens die Einziehung der Vorschüsse. Die Löschung der auf Immobilien eingetragenen Posten ist deshalb nicht nöthig. Berlin den 5. December 1825.

Der Justiz = Minister

Graf Dankelmann.

hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau den 21. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß zufolge Rescripts des hohen Justiz-Ministerii vom 21. November d. J. die Vereinigung der Gerichtsbarkeit über die unter dem Königl. Gerichts-Amte in Trebnitz bisher gestandenen, bei Münsterberg belegenen Dörfer Weigelsdorf und Eschammerhof, so wie über die vormalige Commende St. Peter und Paul mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Münsterberg mit dem Ersten Januar 1826 erfolgen soll. Breslau den 16. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 61.
Veränderte
Gerichtsbarkeit
eingerichteter
Ortschaften bei
Münsterberg.

B e k a n n t m a c h u n g,

Mit dem Anfange des 14. d. M. starb der Assessor bei dem Königl. Medicinal-Collegio der hiesigen Provinz und Apotheker Herr Samuel Friedrich Fischer, ein, seiner ausgebreiteten und gründlichen Kenntnisse in der Chemie und in den verwandten Wissenschaften, desgleichen auch seiner Rechtlichkeit wegen hochgeachteter Mann. Desterer Krankheitsfälle ungeachtet hat er sich die Erfüllung seiner Dienstpflichten möglichst angelegen seyn lassen. Die Verunglückten, die Armen und die Kranken haben an ihm einen theilnehmenden Menschenfreund verloren.

A. I. IX. Decbr. 253. Breslau den 22. December 1825.

Königl. Medizinal = Collegium.

P e r s o n a l = C h r o n i k d e r ö f f e n t l i c h e n B e h ö r d e n.

Der bisherige Curatus Hoffmann bei St. Dorothea hieselbst, zum Curatus an der Pfarrkirche zu St. Mathias.

Der Stadt = Chirurgus Laas zu Wartha, zum unbesoldeten Rathmann dafelbst auf 6 Jahre.

Der Schulamts = Kandidat Ernst, zum 4ten evangelischen Lehrer in Steinau.

Der ehemalige Gensd'arm, Unteroffizier Köhler zu Münsterberg, zum Kreisboten für den Münsterberger Kreis.

Der Invalide Gresch, als Wegewärter in Jägerndorf bei Brieg.

B e r m ä c h t n i s s e u n d v e r d i e n s t l i c h e H a n d l u n g e n.

Bei der in der Gemeinde Loswitz, Wohlauer Kreises, erst kürzlich statt gehabten Separation der sogenannten Gluske-Hutung, hat das Dominium und die Gemeinde aus freiem Antriebe dem dasigen Schullehrer Loppich, 3 Morgen Acker zu seiner eignen Disposition überlassen, und dadurch dem Schullehrer sein Einkommen um ein Bedeutendes verbessert.

Die Erben des zu Breslau verstorbenen Exconventuals und Dom = Beichtvaters Figura, haben der dasigen Dom = Stifts = Kirche zu einer Mess = Fundation 500 Rtlr. vermacht.

Die verstorbene Frau Hauptmann von Hamilton, evangelischer Religion, hat der katholischen Kirche in Münsterberg ein Legat von 50 Rtlr., und der evangelischen Kirche ein dergleichen von 100 Rtlr. vermacht.

Der Kirchen = Vorsteher Borghardt, nebst seiner Frau Hedwige Borghardt geborne Erner, hat der Stadt = Pfarr = Kirche zu Meisse auf 3jährige Anniversarien und 14 heilige Messen 600 Rtlr. geschenkt.

Getreide- und Fouage- Preiſe - Tabelle

vom Breiſlauſchen Regierungs-Departement, für den Monat Noobr. 1825.

| Namen der Städte. | Weizen her Edelfel | | Roggen her Edelfel | | Gerſte her Edelfel | | Fafet her Edelfel | | Fen her | | Stroh her Eſchod | | | | | |
|-------------------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|-----------------------|-----------------|----------------------|-----------------|------------|----------------|------------------------|----|----|----|---|-----|
| | gute @ erte | geringe erte | gute @ erte | geringe erte | gute @ erte | geringe erte | gute @ erte | geringe erte | Centner | ertl. ſgr. pf. | | | | | | |
| Breiſlau ... | 1 | 11 | 19 | 7 | 13 | 6 | 11 | 2 | 12 | 11 | 10 | 5 | 1 | 2 | 2 | 21 |
| Wring . . . | 1 | 11 | 20 | 2 | 13 | 2 | 11 | 2 | 10 | 5 | 8 | 2 | 2 | 22 | 1 | 121 |
| Geranſtein | 1 | 3 | 18 | 3 | 12 | 9 | 10 | 10 | 10 | 1 | 7 | 8 | 9 | 11 | 1 | 210 |
| Maß | 1 | 9 | 20 | 3 | 14 | 4 | 10 | 8 | 11 | 1 | 7 | 7 | 7 | 14 | 1 | 215 |
| Grubau . . . | 1 | 2 | 17 | 9 | 16 | 8 | 15 | 8 | 11 | 1 | 10 | 10 | 7 | 17 | 6 | 217 |
| ſabellſchwert | 1 | 3 | 17 | 6 | 15 | 6 | 10 | 9 | 11 | 1 | 7 | 6 | 6 | 15 | 2 | 225 |
| ſpernſaß . . | 1 | 5 | 18 | 6 | 16 | 6 | 10 | 10 | 13 | 9 | 11 | 7 | 5 | 15 | 1 | 228 |
| ſpänſberg | 1 | 27 | 18 | 3 | 16 | 3 | 14 | 9 | 10 | 3 | 8 | 5 | 5 | 18 | 6 | 217 |
| ſramſlau .. | 1 | 29 | 17 | 8 | 15 | 8 | 13 | 8 | 11 | 6 | 10 | 10 | 10 | 10 | 2 | 2 |
| ſrumarkt .. | 1 | 6 | 16 | 6 | 16 | 2 | 13 | 4 | 12 | 8 | 9 | 3 | 9 | 20 | 2 | 2 |
| ſrumptſch .. | 1 | 6 | 16 | 6 | 15 | 2 | 13 | 4 | 12 | 8 | 9 | 3 | 9 | 20 | 2 | 2 |
| ſtels | 1 | 5 | 20 | 5 | 14 | 5 | 14 | 5 | 13 | 11 | 10 | 10 | 8 | 15 | 1 | 215 |
| ſthau | 1 | 27 | 17 | 2 | 12 | 4 | 11 | 6 | 10 | 4 | 9 | 9 | 8 | 23 | 6 | 2 |
| ſtrentniß . . | 1 | 3 | 18 | 2 | 17 | 4 | 11 | 6 | 10 | 4 | 10 | 9 | 8 | 15 | 1 | 224 |
| ſreichenhof | 1 | 6 | 18 | 18 | 15 | 7 | 13 | 7 | 11 | 4 | 7 | 7 | 7 | 15 | 3 | 3 |
| ſreichenftein | 1 | 6 | 17 | 17 | 14 | 7 | 10 | 6 | 10 | 7 | 10 | 8 | 8 | 8 | 1 | 220 |
| ſchweibniß | 1 | 10 | 18 | 7 | 15 | 10 | 14 | 7 | 11 | 8 | 10 | 6 | 6 | 8 | 2 | 225 |
| ſtreſlau . . | 1 | 26 | 18 | 7 | 15 | 2 | 11 | 10 | 10 | 1 | 9 | 9 | 6 | 22 | 2 | 225 |
| ſtregau . . | 1 | 6 | 17 | 7 | 15 | 7 | 11 | 10 | 10 | 10 | 10 | 8 | 8 | 16 | 1 | 215 |
| ſtrenting . . | 1 | 6 | 18 | 18 | 12 | 12 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 8 | 8 | 18 | 1 | 215 |
| ſtrophau . . | 1 | 4 | 17 | 18 | 16 | 18 | 10 | 10 | 11 | 11 | 9 | 9 | 9 | 20 | 2 | 2 |
| ſtrophau . . | 1 | 4 | 18 | 18 | 16 | 15 | 13 | 13 | 12 | 13 | 10 | 10 | 9 | 20 | 2 | 7 |

Breiſlau den 10. December 1825.

Königliche Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.